



---

# Richtlinie BAV (Guidance): Abschreibungen und Nutzungsdauern

---

Aktenzeichen: BAV-313.00-17/6/21

## Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Abteilung Finanzierung des BAV
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Erstsprache) Französisch (Übersetzung) Italienisch (Übersetzung)
Version:	1.0 vom 1. Juni 2025



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zweck, Geltungsbereich und Adressaten.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Definitionen und Begriffe .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
	<b>Anhang: Bandbreiten der Abschreibungssätze für Anlagen des regionalen Personenverkehrs .....</b>	<b>6</b>
<b>I.</b>	<b>Anlagen ohne vorgegebene Unterteilung in Unteranlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>Anlagen mit vorgegebener Unterteilung in Unteranlagen.....</b>	<b>7</b>

## 1 Zweck, Geltungsbereich und Adressaten

Diese Richtlinie legt die Grundsätze der Abschreibungen und die Bandbreiten der Abschreibungssätze für die Anlagen des regionalen Personenverkehrs (RPV) fest. Für die Anlagen der Infrastruktur gilt die RTE 29900 (Netzzustandsbericht, Minimalanforderungen), welche die Bandbreiten zur Nutzungsdauer der einzelnen Hauptanlagen- und Anlagentypen festlegt.

Diese Richtlinie richtet sich primär an die Transportunternehmen (TU) sowie die an der Bestellung des RPV beteiligten Kantone, daneben aber auch an die gesetzlichen Revisionsstellen, die Auftragnehmer für die Spezialprüfungen Subventionen sowie die Finanzaufsichtsorgane des Bundes und der Kantone.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG; SR 616.1](#))
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz [PBG; SR 745.1](#))
- Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr ([ARPV; SR 745.16](#))
- Obligationenrecht ([OR; SR 220](#))

## 3 Definitionen und Begriffe

**Abschreibungen:** Abschreibungen sind der Aufwand, der den Wertverlust von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens eines Unternehmens widerspiegelt. Sie erfüllen drei Aufgaben:

- Korrekte Bewertung des Anlagevermögens;
- Periodengerechte Aufwandsmittlung der Wertminderung der Anlagen;
- Sicherung der Ersatzbeschaffung durch die entsprechende Finanzierungswirkung der Abschreibungsbeträge.

Die tatsächlichen Wertminderungen einer Sachanlage lassen sich auf verschiedene Faktoren zurückführen z.B.:

- Abnutzung durch Gebrauch;
- Technische und wirtschaftliche Veränderungen;
- Standschäden;
- Zeitablauf;
- Beschädigung.

**Wertbeeinträchtigungen:** Ein Aktivum ist in seinem Wert beeinträchtigt, wenn sein Buchwert den erzielbaren Wert übersteigt. Falls eine Wertbeeinträchtigung vorliegt, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren. Wenn sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Werts berücksichtigte Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben. Eine Wertbeeinträchtigung oder eine Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung sind im Periodenergebnis zu erfassen.

**Betriebliche Nutzungsdauer:** Zeitspanne, in der eine Anlage voraussichtlich seiner Zweckbestimmung nach benutzt werden kann. Die betriebliche Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse durch die TU zu schätzen und entsprechend zu dokumentieren.

## 4 Abschreibungen und Wertberichtigungen

Jede Anlage wird einer Anlagekategorie zugeordnet und aufgrund der geplanten Nutzungsdauer **linear** abgeschrieben. Es liegt in der Verantwortung der TU, die geplante Nutzungsdauer anhand betrieblicher Kriterien und in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 18 festzulegen. Die Bandbreiten

der Abschreibungssätze gemäss Anhang entsprechen der langjährigen Praxis des BAV und können für die Bestimmung der geplanten Nutzungsdauer herangezogen werden.

Eine Anlage besteht aus verschiedenen Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Jede Komponente, die einen signifikanten Teil der Anschaffungskosten einer Anlage ausmacht, ist gesondert abzuschreiben. Wird eine Komponente ersetzt, ist für den Restbuchwert der Komponente ein Abgang darzustellen und der Einbau der neuen Komponenten entsprechend als Zugang zu aktivieren.

Für gebrauchte Anlagen (Occasionen) reduziert sich die Nutzungsdauer um das Alter der Anlage.

Abschreibungen werden vom Beginn der Nutzung an vorgenommen. Sie endet mit der Ausserbetriebnahme der Anlage. Die Festlegung des konkreten Abschreibungsbeginns liegt in der Verantwortung der TU unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorgaben.

Die Werthaltigkeit der Anlagen ist jährlich zu überprüfen. Ergibt deren Prüfung eine veränderte Nutzungsdauer, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.

## **5 Inkrafttreten**

Die Version 1.0 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr

Christa Hostettler  
Direktorin

Martin von Känel  
Stv. Direktor

## 6 Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
BAV	Bundesamt für Verkehr
RPV	Regionaler Personenverkehr
RTE	Regelwerk Technik Eisenbahn
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
TU	Transportunternehmen

**Anhang: Bandbreiten der Abschreibungssätze für Anlagen des regionalen Personenverkehrs****I. Anlagen ohne vorgegebene Unterteilung in Unteranlagen**

Anlagen	Abschreibungen regionaler Personenverkehr			
	Bandbreite in %		Dauer in Jahren	
	min.	max.	max.	min.
<b>1.0. Gebäude und Grundstücke</b>				
1.0.1. Grundstücke	0	0	-	-
1.0.2. Aktivierte Entschädigungen im Zusammenhang mit Grundstücken	1.50	2.00	66.66	50
1.0.3. (Übrige) Gebäude und Grundstücke	1.00	10.00	100	10
1.0.4. Betriebsnotwendige Gebäude	1.00	10.00	100	10
1.0.5. Nicht betriebsnotwendige Gebäude	1.00	10.00	100	10
<b>1.1. Kunstbauten</b>				
1.1.1. Brücken	0.83	1.25	120	80
1.1.2. Tunnel	0.66	1.25	150	80
1.1.3. Übrige Kunstbauten	0.66	6.66	150	15
<b>1.2. Fahrbahnen</b>				
1.2.1. Gleise	1.25	10.00	80	10
1.2.2. Weichen	1.66	14.28	60	7
1.2.3. Übrige Fahrbahnanlagen	1.25	14.28	80	7
1.2.4. Zwischenstützen, Fundamente, Seile, Seiltrag- und Druckrollen sowie Gehänge von Stand- oder Luftseilbahnen	2.00	20.00	50	5
<b>1.3. Bahnstrom- und Antriebsanlagen</b>				
1.3.1. Fahrleitungsanlagen	1.25	5.00	80	20
1.3.2. Unterwerke, Gleichrichter und Transformatoren	2.00	6.66	50	15
1.3.3. Übrige Bahnstromanlagen	1.25	20.00	80	5
1.3.4. Antriebe und Bremsen für Stand- oder Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.3.2 enthalten)	3.33	8.33	30	12
1.3.5. Ladeinfrastruktur für E-Busse	6.25	8.33	16	12
<b>1.4. Sicherungsanlagen</b>				
1.4.1. Stellwerk- und Zugbeeinflussungsanlagen	1.43	14.29	70	7
1.4.2. Übrige Sicherungsanlagen	1.43	50.00	70	2
1.4.3. Steuerungstechnik für Stand- oder Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.3.4 enthalten)	4.00	20.00	25	5
<b>1.5. Niederspannungs- und Telekomanlagen</b>				
1.5.1. Niederspannungsverbraucher	2.50	20.00	40	5
1.5.2. Übrige niederspannungs- und Telekomanlagen	2.50	50.00	40	2
<b>1.6. Publikumsanlagen</b>				
1.6.1. Perrons und Zugänge	1.00	6.66	100	15
1.6.2. Übrige Publikumsanlagen	1.00	6.66	100	15
1.6.3. Landungsanlagen für die Schifffahrt	5.00	10.00	20	10
<b>1.7. Fahrzeuge und Schiffe</b>				
1.7.1. Arbeits- und Dienststrassenfahrzeuge	10.00	20.00	10	5
1.7.2. Anhänger für den Personen- und Sachtransport	7.14	10.00	14	10
1.7.3. Schiffe	2.50	5.00	40	20
<b>1.8. Betriebsmittel und Diverses</b>				
1.8.1. Übrige Betriebsmittel und Diverses	2.50	50.00	40	2
1.8.2. Tankanlagen, Waschanlagen	2.50	50.00	40	2
1.8.3. Mechanische und elektrische Einrichtungen in Gebäuden und Freien	3.33	20.00	30	5
1.8.4. Verkaufsgeräte, Parkuhren, Geräte für die Zutrittskontrolle und Frequenzzählung	10.00	20.00	10	5
1.8.5. Mobilien, Hard- und Software, Inventar von Verkaufsräumen und mobile An- und Aufbauten von Fahrzeugen	2.00	20.00	50	5

**II. Anlagen mit vorgegebener Unterteilung in Unteranlagen**

Anlagen	Unteranlagen	Abschreibungen regionaler Personenverkehr			
		Bandbreite in %		Dauer in Jahren	
		min.	max.	max.	min.
<b>2.1.</b>	<b>Bahnfahrzeuge und –kabinen</b>				
2.1.1.	Elektrische Schienentriebfahrzeuge	2.50	5.00	40	20
2.1.2.	Treibstoffbetriebene Schienentriebfahrzeuge und -züge	4.00	7.14	25	14
2.1.3.	Wagen von Standseilbahnen	2.50	5.00	40	20
2.1.4.	Kabinen von Luftseilbahnen	4.00	10.00	25	10
	<b>Unteranlagen der Anlagen 2.1.1 – 2.1.4</b>				
	Elektrik für Traktion und Sicherheit	5.00	10.00	20	10
	Komforteinrichtungen	5.00	10.00	20	10
	Fahrgastinformationssysteme	7.70	20.00	13	5
	Bauteile (insbesondere von Drehgestellen und Gelenken)	10.00	20.00	10	5
	Treibstoffbetriebene Traktionsmotoren	4.00	12.50	25	8
<b>2.2.</b>	<b>Busse</b>				
2.2.1.	Autobusse, ausgenommen Kleinbusse	7.14	10.00	14	10
2.2.2.	Kleinbusse	12.50	14.28	8	7
2.2.3.	Trolleybusse	5.00	10.00	20	10
2.2.4.	E-Autobusse, ausgenommen Kleinbusse	6.25	8.33	16	12
2.2.5.	E-Kleinbusse	6.25	12.50	16	8